

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den als Satzung erlassenen Sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree kann innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalplans im Amtsblatt für Brandenburg am 27. Oktober 2021 (ABl. Nr. 42) ein Antrag auf Normenkontrolle gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, gestellt werden.

„Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 11 ROG in Verbindung mit § 2b RegBkPIG wird hingewiesen. Danach werden für die Rechtswirksamkeit des sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ unbeachtlich:

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (15517 Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 140) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.“

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42, Jahrgang 2021, Seite 813